

Großwartenberger Kreis-Blatt



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus für Januar 0,55 Goldmark — freibleibend.

Anzeigenpreis: die Kleinzeile oder deren Raum 0,15 Goldmark, die Reklamezeile 0,40 Goldmark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen bis 11 Uhr früh.

Bezug nur monatlich. Abbestellungen können nur bis zum 25. eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werden und sind von den Stadtbeziehern an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 5

Sonnabend, den 17. Januar

1925

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen

Gemäß §§ 149, 151 der Reichsversicherungsordnung wird der Ortslohn im Bezirke des Versicherungsamts Groß Wartenberg, wie folgt, anderweit festgesetzt:

Versicherte: unter 16 Jahren: männlich 1,10 Mk., weiblich 0,75 Mk.; von 16 bis 21 Jahren: männlich 2,00 Mk., weiblich 1,40 Mk.; über 21 Jahre: männlich 2,45 Mk., weiblich 1,70 Mk.

Diese Festsetzung gilt vom 1. Januar 1925 ab.
Breslau, den 29. Dezember 1924.

Oberversicherungsamt.

Vorstehende Neufestsetzung der Ortslöhne bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Ortsbehörden sorgen für weitere Bekanntgabe.

Groß Wartenberg, den 14. Januar 1925.

Der Vorsitzende des Versicherungs-Amtes.

Wahlordnung für die Wahl der Beisitzer des Schiedsamts im Bezirke des Oberversicherungsamtes Breslau.

Die vorbezeichnete Wahlordnung liegt im Büro des unterzeichneten Versicherungsamtes aus und kann von den Beteiligten eingesehen werden. Die Ortsbehörden ersuche ich um weitere Bekanntgabe.

Groß Wartenberg, den 14. Januar 1925.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Inlandslegitimierung ausländischer Arbeiter für das Jahr 1925.

Der Herr Minister des Innern hat unterm 16. 12. 1924 — IVc 381 (M. Bli. B. S. 1209),

betr. Inlandslegitimierung ausländischer Arbeiter verfügt, daß der Erlass vom 14. 12. 1923 — IVc 676 (M. Bli. B. S. 1259) sowie der hierzu ergangene Ergänzungserlass vom 2. 2. 1924 — IVc 27 III (M. Bli. B. S. 146) auch für das Jahr 1925 in nachstehender Fassung Gültigkeit behalten:

I. 1. Dem Legitimierungszwange unterliegen alle im Inlande in öffentlichen oder privaten Betrieben beschäftigten Arbeiter im Sinne des Betriebsrätegesetzes vom 4. 2. 1920 (RGBl. S. 147), einschließlich der niederen Hausangestellten, die nicht deutsche Reichsangehörige sind.

2. Von dem Legitimierungszwange befreit sind die ausländischen Arbeiter, für deren Beschäftigung eine Genehmigung des Landesamts für Arbeitsvermittlung nach der Bd. des Präs. d. Reichsarbeitsverwalt. vom 2. 1. 1923 (M. Bli. B. S. 29) nicht erforderlich ist, falls sie sich durch Vorlage eines Passes oder Paßersatzes oder anderer amtlicher Papiere über ihre Person ausweisen können und einen Befreiungsschein gemäß Ziff. XI, 1 erhalten haben.

3. Im erleichterten Verfahren können ausländische Arbeiter, die im Auslande wohnen und täglich über die Grenze zur Arbeitsstelle kommen, sich auch im Besitz eines Passes, eines Ausweises im kleinen Grenzverkehr oder eines sonst vorhandenen Paßersatzes befinden, durch Ausstellung einer Grenzläuferkarte gem. Ziff. XI, 2 sich legitimieren lassen.

II. Grundsätzlich findet die Legitimierung gem. Ziff. I, 1 an der Grenze in den Grenzämtern der Deutschen Arbeiterzentrale statt.

Für bereits im Inlande befindliche Legitimierungspflichtige ausländische Arbeiter und in allen Fällen, in denen sie an der Grenze undurch-

föhrbar war, muß die Legitimierung an der Arbeitsstelle vorgenommen werden, und zwar:

1. In der Provinz Niederschlesien: für sämtliche Kreise durch die Deutsche Arbeiterzentrale, Landesstelle in Breslau, Bahnhofstr. 19; Postsparkonto Breslau Nr. 71661, mit Ausnahme der Kreise Groß Wartenberg, Militisch, Dels und Stamslau durch das Grenzamt in Groß Wartenberg; Postsparkonto Breslau Nr. 79500.

III. Anträge auf Legitimierung an der Arbeitsstelle sind an die für den Ort der Beschäftigung zuständige Ortspolizeibehörde zu richten. Die Legitimierung der bereits im Inlande in Arbeitsstellen befindlichen Arbeiter muß spätestens bis zum 28. Februar 1925 beantragt sein.

Mit den Anträgen sind der Ortspolizeibehörde vorzulegen:

1. die vorjährige Arbeiterlegitimationkarte,
2. falls eine solche nicht vorhanden ist, eins der im Besitz des Arbeiters befindlichen amtlichen Ausweispapiere.

so bei den neu in das Inland gelangten Arbeitern, die nicht durch ein Grenzamt der Deutschen Arbeiterzentrale gegangen sind, die Zeugnisse über die ärztliche Untersuchung und Impfung innerhalb der ersten 5 Tage nach Eintreffen auf ihrer Arbeitsstelle.

Die Ortspolizeibehörde hat die Anträge sowie die zu 1 oder 2 genannten Papiere unverzüglich, spätestens binnen 8 Tagen, an die zu II genannten zuständigen Landesstellen oder Grenzämter der Deutschen Arbeiterzentrale weiterzugeben. Diese nunmehr verlängerte Frist ist unter allen Umständen innezuhalten. Auf dem Antrag ist zu vermerken:

- a) der Eingangstag des Antrages,
- b) der Grund, aus welchem die Legitimierung der neuzugezogenen Arbeiter an der Grenze unterblieben ist,
- c) die Einzahlung der Kosten des Legitimationsverfahrens durch den Arbeitgeber und die erfolgte Ueberweisung des eingezogenen Betrages auf das Postsparkonto der zuständigen Landesstelle bezw. des zuständigen Grenzamtes der Deutschen Arbeiterzentrale unter Angabe des eingesandten Betrages und des Zahlungstages (vgl. Ziffer VII).

Die anderen Urkunden sind dem Antragsteller sofort zurückzugeben.

IV. Die Legitimierung erfolgt nur für die Zeit für die das Landesamt für Arbeitsvermittlung

* Antragsvorbrude können von den zu II bezeichneten Legitimierungsstellen angefordert werden.

die Beschäftigung genehmigt hat und zwar diejenige der ausländischen Sandarbeiter längstens bis zum 15. 12. 1925, die der anderen Arbeiter nicht über das Kalenderjahr 1925 hinaus. Wird die Beschäftigungsgenehmigung innerhalb des Kalenderjahres durch das Landesamt für Arbeitsvermittlung verlängert, so hat die für den Ort der Beschäftigung zuständige Polizeibehörde auch die Gültigkeitsdauer der Legitimationkarte entsprechend abzuändern und hiervon der Deutschen Arbeiterzentrale in Berlin SW. 11, Hafenplatz 4, unter Angabe der Nummer der Legitimationkarte und des Namens des Arbeiters zwecks Berichtigung der Zentralkartothek Mitteilung zu machen.

Legitimationspflichtige ausländische Arbeiter, die sich ohne gültige Arbeiterlegitimation im Inlande aufhalten, können gemäß meinem Erlaß vom 24. 8. 1923 IV b 5671 (MBl. S. 883) ausgewiesen werden. Das gleiche gilt von solchen ausländischen Arbeitern, die zwar von dem Legitimationszwang befreit werden oder sich im erleichterten Verfahren legitimieren lassen können, sich aber nicht im Besitz der nach Ziffer I, 2 und 3 vorgeschriebenen besonderen Papiere befinden.

Bevor in diesen Fällen die Ausweisung verfügt wird, ist den unter II genannten zuständigen Landesstellen bez. Grenzämtern Gelegenheit zu geben, den betreffenden ausländischen Arbeiter in einem landwirtschaftlichen Betriebe, der die erforderliche Genehmigung des Landesamtes für Arbeitsvermittlung zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter besitzt, vorläufig unterzubringen. Von dieser vorläufigen Unterbringung haben die genannten Landesstellen oder Grenzämter dem für die Arbeitsstelle zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis unverzüglich Mitteilung zu machen. Bis zur vorläufigen Unterbringung hat die Ortspolizeibehörde für die Unterkunft solcher Arbeiter Sorge zu tragen. Ebenso ist zu verfahren, wenn ausländische Sandarbeiter, die die Deutsche Arbeiterzentrale angeworben hat, vorübergehend beschäftigungs- oder wohnungslos geworden sind oder sich lediglich Verstöße gegen die Haft- oder Meldepolizeiverordnungen haben zuschulden kommen lassen.

V. Für Sandarbeiter werden grüne und für alle übrigen Arbeiter weiße Legitimationkarten ausgestellt. Auf jeder Karte ist von der Ortspolizeibehörde das Sichtbild des Inhabers zu befestigen und kostenfrei bereit abzustempeln, daß der Stempel je zur Hälfte auf dem Sichtbild und auf der Karte sichtbar wird. Ferner muß die Karte bei Grenzlegitimierungen mit einem Vermerk über die erfolgte ärztliche Untersuchung versehen werden.

VI. Die Aushändigung der Legitimationskarten, Befreiungsscheine (Ziffer XI, 1) und Grenzläuferkarten (XI, 2) erfolgt ausschließlich durch die Ortspolizeibehörden.

VII. Wird innerhalb der Gültigkeitsdauer der Legitimationskarte das Arbeitsverhältnis gelöst, so kommt die Verordnung des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom 2. 1. 1923 (a. a. O.) zur Anwendung. Erst wenn die danach erforderliche Bestätigung oder Bescheinigung vorliegt, kann die Umschreibung der Arbeiterlegitimationskarte auf eine andere Arbeitsstelle erfolgen. Bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sollen die örtlichen Polizeibehörden nur im Notfall, d. h. nur zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit eingreifen; bei rein privatrechtlichen Streitigkeiten z. B. über Vertrags-, Lohn- oder Tariffragen, sollen zunächst die schnell erreichbaren Angestellten der Landesstellen der Deutschen Arbeiterzentrale versuchen, eine von beiden Parteien angenommene Einigung herbeizuführen; gelingt dies nicht, so findet Ziffer IX Abs. 3 des „Arbeitsvertrages für ausländische landwirtschaftliche Wanderarbeiter“ Anwendung.

Die endgültige Entlassung des ausländischen Arbeiters oder sein eigenmächtiges Verlassen der Arbeitsstelle ist der Ortspolizeibehörde, unter Angabe der Nummer der Legitimationskarte, vom Arbeitgeber binnen 3 Tagen schriftlich anzuzeigen; die gleiche Anzeige hat gleichzeitig, und zwar unter Beifügung der Legitimationskarte des vertragsbrüchigen Arbeiters, an die unter Ziffer II aufgeführten, jeweils zuständigen Landesstellen bzw. Grenzämter der Deutschen Arbeiterzentrale zu erfolgen; nur auf Grund dieser Anzeige ist die Deutsche Arbeiterzentrale in der Lage, das Legitimationsgeschäft sachgemäß durchzuführen.

VIII. 1. Die Kosten des Legitimationsverfahrens hat der Arbeitgeber zu tragen und gleichzeitig mit dem Antrage bei der Ortspolizeibehörde einzuzahlen (vgl. Ziffer III).

Die Polizeibehörden haben die bei ihnen eingezahlten Gelder nicht mehr bis zum Eingang der Legitimationskarten aufzubewahren, sondern unverzüglich, spätestens aber bei Weitergabe der Anträge an die zuständigen Legitimierungsstellen der Deutschen Arbeiterzentrale auf Postsparkonto (vgl. Ziffer II) postgeldfrei mittels Zahlkarte zu überweisen; auf dem Zahlkartenabschnitt ist stets genau anzugeben, von welchen Arbeitgebern und für wieviel zu legitimierende Arbeiter die Beträge

gezahlt werden. Bareß Geld oder Briefmarken sind den Anträgen nicht beizufügen.

Zahlkartenvordrucke können von den zuständigen Legitimierungsstellen der Deutschen Arbeiterzentrale angefordert werden.

Ohne vorangegangene Einsendung der Kosten werden in Zukunft Legitimationskarten nicht mehr ausgestellt. Die von der Deutschen Arbeiterzentrale in Rechnung gestellten Beträge sind ihr in jedem Falle voll zu überweisen. Wird ein gegen die Berechnung erhobener Einspruch als begründet anerkannt, so erfolgt Rückzahlung des zuviel gezahlten Betrages.

2. Die Kosten betragen sowohl bei der Legitimierung an der Grenze als auch an der Arbeitsstelle grundsätzlich 3 Reichsmark.

3. Eine Erhöhung auf 7 Reichsmark tritt ein:

a) Wenn die Grenzlegitimierung umgangen wird, für die dann notwendig werdende Legitimierung an der Arbeitsstelle (ausgenommen an der Westgrenze, sofern die Legitimierung innerhalb einer Woche vom Tage des Grenzübertritts an gerechnet, bei der zuständigen Ortspolizeibehörde beantragt wird,

b) wenn die Legitimierung an der Arbeitsstelle nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist beantragt wird,

c) wenn die vorgeschriebene Legitimierung im Vorjahre unterblieben ist.

4. Für das Umschreiben einer Legitimationskarte beim Stellenwechsel (vgl. Ziffer VII) werden 0,50 Reichsmark erhoben, die der Polizeikasse zufließen.

5. Bei dem Uebertritt bereits legitimierter Arbeiter aus einem landwirtschaftlichen in ein industrielles oder gewerbliches Arbeitsverhältnis und umgekehrt ist die Ausstellung einer neuen Legitimationskarte unter Beifügung der alten zu beantragen. Die Ausstellung der neuen Karte erfolgt zu dem ermäßigten Satz von 0,50 Reichsmark.

6. Für abhanden gekommene Karten werden gegen Zahlung von 0,50 Reichsmark Ersatzkarten ausgegeben.

IX. Die Legitimationskarten sind, ebenso wie die Heimatpapiere, als persönliche Ausweispapiere Eigentum der Arbeiter und dürfen ihnen von den Arbeitgebern nicht vorenthalten werden. Die Polizeibehörden haben alle Legitimationskarten, die aus irgendeinem Grunde eingezogen worden sind oder den Arbeitern nicht ausgehändigt werden können, sowie die alten Legitimationskarten, die sich noch im Besitze der Arbeiter oder ihrer Arbeitgeber befinden, der Deutschen Arbeiterzentrale in Berlin zu übersenden.

* Wegen der Gültigkeit der Arbeitsverträge für landwirtschaftliche Wanderarbeiter wird auf § 10 dieser Bd. verwiesen.

X. Wegen der in paßtechnischer Beziehung zugelassenen Erleichterungen für ausländische Arbeiter wird auf die §§ 122 und 123 der Bekanntmachung zur Ausführung der Paßverordnung vom 4. 6. 1924 (RdBl. I S. 618), verwiesen; vgl. auch meinen Erl. v. 13. 10. 1924 — IV c 331 (RdBl. S. 1018).

Im übrigen werden die reichsrechtlichen Vorschriften, nach denen sich jeder Ausländer im Inlande durch einen Paß oder Paßersatz auszuweisen hat, nicht berührt; insbesondere gelten weder der Befreiungsschein (Ziff. I, 2) noch die Grenzläuferkarte (Ziff. I, 3) als Paßersatz.

Wegen der Behandlung derjenigen ausländischen Arbeiter, die beim unerlaubten Grenzübertritt betroffen werden, bei ihrer Festnahme aber glaubhaft machen, sie seien landwirtschaftliche Arbeitskräfte für die deutsche Landwirtschaft behält es bei meinem Erlaß vom 21. 7. 1923 — II F 267 II/22 L Kr. — (nicht veröffentlicht) sein Bestehen.

XI. 1. Die Erteilung des Befreiungsscheins* (Ziff. I, 2) ist von dem ausländischen Arbeitnehmer bei derjenigen Ortspolizeibehörde zu beantragen, die für seinen Wohnsitz zuständig ist; mit dem Antrage sind der Paß oder Paßersatz oder die nach Ziff. 1, 2 zugelassenen Papiere des Arbeitnehmers vorzulegen; gleichzeitig sind die Kosten in Höhe von 1 Reichsmark beizufügen.

Die Ortspolizeibehörde hat die vorgelegten Ausweispapiere des Antragstellers nach Art und Nummer sowie unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums genau zu bezeichnen, den nachweisbaren Tag seiner Einreise nach Deutschland, die Betriebe in denen er bisher beschäftigt war, sowie die Art seiner letzten Beschäftigung auf dem Antrage zu vermerken und diesen Antrag umgehend an die zu II angegebenen zuständigen Legitimierungsstellen der Deutschen Arbeiterzentrale weiterzugeben. Für die Weiterleitung der eingezahlten Kosten gelten die oben zu VIII, Abs. 2 gegebenen Vorschriften. Die Ortspolizeibehörde hat die Ausweispapiere dem Antragsteller nach Aufnahme seines Antrags sofort zurückzugeben, mit Ausnahme der etwa vorhandenen alten Arbeiterlegitimationskarte und der fremdsprachigen Ausweispapiere, die bei dem Antrage zu belassen sind.

Die Deutsche Arbeiterzentrale hat den antragsgemäß ausstellenden Befreiungsschein der Ortspolizeibehörde zur Ausbändigung an den Antragsteller alsbald zurückzusenden.

* Vorbrude für die Beantragung von Befreiungsscheinen
Müssen von den zu II bezeichneten Legitimierungsstellen an-

Arbeiter, die sich im Besitze eines Befreiungsscheines (Ziff. XI, 1) befinden, gelten nicht als ausländische Arbeiter im Sinne dieses Erlasses.

Die in den Jahren 1923 und 1924 ausgestellten Befreiungsscheine behalten ihre Gültigkeit auch für das Jahr 1925, ohne daß es einer Umschreibung oder Abstempelung bedarf.

2. Die Erteilung der Grenzläuferkarte (Ziff. 1, 3) ist von dem ausländischen Arbeitnehmer bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen, die für seine Beschäftigungsstelle zuständig ist; mit dem Antrage sind Paß oder Ausweis im Kleinen Grenzverkehr oder ein sonst vorhandener Paßersatz vorzulegen; gleichzeitig sind die Kosten in Höhe von 1 Reichsmark beizufügen.

Die Ortspolizeibehörde hat das Ausweispapier des Antragstellers nach Art und Nummer sowie unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums genau zu bezeichnen sowie Betrieb und Art der Beschäftigung des Grenzläufers auf dem Antrage zu vermerken und diesen Antrag umgehend an die zuständige Legitimierungsstelle der Deutschen Arbeiterzentrale (s. oben Ziff. II) weiterzureichen, die die Grenzläuferkarte ausstellt und der Ortspolizeibehörde alsbald zusendet. Für die Weiterleitung der eingezahlten Kosten gelten die zu VIII, Abs. 2 gegebenen Vorschriften.

Der rechtmäßige Inhaber der Grenzläuferkarte gilt als für solche Betriebe legitimiert, für die das zuständige Landesamt für Arbeitsvermittlung im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Grenzläufer erteilt hat.

Die Grenzläuferkarten dürfen höchstens auf die Dauer des Jahres 1925 ausgestellt und können bei Mißbrauch eingezogen werden.

XII. Die letzten Nachprüfungen der landwirtschaftlichen Betriebe haben das unbefriedigende Ergebnis gezeigt, daß der fünfte Teil der Beschäftigten wiederum nicht ordnungsgemäß legitimiert war. Dies zeigt, daß das Legitimierungsgeschäft immer noch nicht so sorgfältig durchgeführt wird, wie es aus sicherheitspolizeilichen, sanitären und sozialen Gründen unbedingt erforderlich ist. Die Ortspolizeibehörden haben sich deshalb auch fernerhin durch wiederholte und nicht vorher angesagte Ueberprüfungen der Betriebe über die in ihrem Bezirk beschäftigten ausländischen Arbeiter genaue Kenntnis zu verschaffen und zu vergewissern, daß die Legitimierung auch diejenige der Grenzläufer im erleichterten Verfahren (Ziff. XI, 2) ordnungsgemäß durchgeführt ist. Sie haben auch darüber zu wachen, daß für eine Arbeitsstelle nicht mehr ausländische Arbeiter

legitimiert sind, als das Landesamt für Arbeitsvermittlung zugelassen hat, und schließlich darauf zu achten, daß die Sondervorschriften genau innegehalten werden, die für die vom Legitimationszwang befreiten Arbeiter gegeben sind. Bei solcher Ueberprüfung der Arbeitsstellen sollen sich die Ortspolizeibehörden der Mitwirkung der Sprach- und sachkundigen Angestellten der Landesstellen der Deutschen Arbeiterzentrale bedienen.

Hierbei ist auch, soweit landwirtschaftliche Betriebe in Frage stehen, besonderes Augenmerk auf die Wohn- und Unterkunftsverhältnisse der ausländischen Landarbeiter zu richten; zu der Befichtigung von Unterkunftsräumen sind, wenn irgend möglich, Beamte der örtlichen Arbeitsnachweise, der zuständigen Landesstelle der Deutschen Arbeiterzentrale und auch die zuständigen Wohnungsbeamten zuzuziehen. Ueber etwaige Mängel ist ein Vermerk in den den Landräten zu erstattenden Bericht anzunehmen. Im übrigen weise ich auf den einschlägigen Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 12. 12. 1923 — II, 11 Nr. 1357 — hin.

Den Landräten mache ich es zur Pflicht, mit Nachdruck und Umsicht darauf hinzuwirken, daß sich das Legitimationsgeschäft schnell, vollständig und reibungslos abwickelt und auch sonst die Vorschriften dieses Erlasses auf das genaueste beachtet werden. Gegen solche ausländische Arbeiter, die der Aufforderung zur Vorlegung ihres Lichtbildes innerhalb einer gemessenen Frist nach Eingang der Karten nicht nachkommen, ist erforderlichenfalls mit Ordnungsstrafen vorzugehen; die Arbeitgeber sind durch die Ortspolizeibehörden in geeigneter Weise zu veranlassen, ihren ausländischen Arbeitern zur möglichst beschleunigten Beschaffung eines Lichtbildes behilflich zu sein.

Auch gegen Arbeitgeber, die die Legitimierungsvorschriften umgehen, ist einzuschreiten; eine Handhabe hierzu bietet § 19 der Vd. des Präs. der Reichsarbeitsverwaltung vom 2. 1. 1923 über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter (RVA. S. 29) nach welchem Arbeitgeber, die unter Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen jenes Erlasses unlegitimierter Arbeiter beschäftigen, mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft werden können. Es werden daher solche Arbeitgeber bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen und Abschrift der Anzeige gleichzeitig dem zuständigen Landesamt für Arbeitsvermittlung zuzuleiten sein, daß in der Lage ist, die Genehmigung für die Beschäftigung ausländischer Arbeiter zurückzuziehen oder im folgenden Jahre zu verweigern.

XIII. Es bleibt vorbehalten, erleichterte Legitimierungsvorschriften für solche ausländischen landwirtschaftlichen Arbeiter zu treffen oder zuzulassen, die nur auf kurze Zeit und für bestimmte Arbeiten über die Grenze kommen.

XIV. Ich ersuche die Landräte (Oberamtswänner), die Ortspolizeibehörden entsprechend anzuweisen, ihnen, unter besonderem Hinweis auf die gespannte Arbeitsmarktlage sowie die zu nehmenden politischen Rücksichten, die genaue Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zur Pflicht zu machen und für beschleunigte inhaltliche Bekanntgabe der die Arbeiter und Arbeitgeber betreffenden Vorschriften Sorge zu tragen. Die Landwirtschaftskammern werden durch die Oberpräsidenten benachrichtigt.

An die Ober- und Regierungs-Präsidenten, den Polizei-Präsidenten hier, die Landräte und Ortspolizei-Behörden.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, insbesondere zur Kenntnis derjenigen Arbeitgeber, welche in ihren Betrieben ausländische Arbeitskräfte, zu denen auch die durch den Friedensvertrag polnisch gewordenen Bewohner des Abtretungsgebietes gehören, beschäftigen bzw. beschäftigen wollen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß vorstehend gegebene Bestimmungen sofort zur Kenntnis der Amtseingesehenen gebracht wird und daß die Legitimierung der bereits im Inlande auf Arbeitsstellen befindlichen ausländischen Arbeitskräfte bis spätestens den 28. Februar d. J. beim hiesigen Grenzamt beantragt wird.

Abdrücke vorstehender Bestimmungen können die Ortspolizeibehörden auf Antrag vom hiesigen Grenzamt beziehen.

Groß Wartenberg, den 12. Januar 1925.

Unter dem Rindviehbestande des Dorfes Klein Ulbersdorf ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Ich verweise auf meine Anordnung vom 12. Januar 1925 Nr. VI. S. 17.

Groß Wartenberg, den 16. Januar 1925.

Der Landrat von Zeinersdorf.

Selbsthilfe-Krankenversicherung für den Mittelstand n. S. Bisher war die Selbsthilfe nur im Freistaat Preußen tätig. Die Nachfrage nach Krankenversicherungen aus dem ganzen Reiche ist im Jahre 1924 so stark gewesen, daß sich die Leitung veranlaßt gesehen hat, die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf ganz Deutsch-

land zu beantragen. Die Selbsthilfe ist daraufhin vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung zum Geschäftsbetrieb im ganzen deutschen Reich zugelassen worden. Vom 1. Januar bis 30. November 1924 wurden rund 114,000 neue Versicherungen beantragt und rund 20,000 einzelne Krankheitsfälle durch Auszahlung entschädigt. Die Schleifische Provinzial-Gastpflichtversicherungsanstalt hat zur Erhöhung der Sicherheit der Versicherten für die Verbindlichkeiten der Selbsthilfe eine Bürgschaft in Höhe von 100,000 Mk. übernommen.

München. Auf dem Gebiet der kleinen Kraftfahrzeuge ist Deutschland noch ziemlich weit zurück. Es gibt indessen eine Menge Menschen, deren Berufstätigkeit es erforderlich macht, ein motorisches Beförderungsmittel zu verwenden, bei dem die Nachteile des Motorrades vermieden sind. Es sind dies Ärzte, Landpastoren, Reisende und schließlich überhaupt solche Motorradfahrer, die auch bei schlechtestem Wetter unterwegs sein müssen. Für alle diese kommt das einspurige Motorfahrzeug, das Motorrad, nicht in Frage, vielmehr nur ein vierrädriges, also ein solches, das in Regen und Schnee ohne Gleitgefahr benutzt werden kann, mit Karosserie zum Schutze gegen Schmutz und Witterungsunbilden, sowie mit Verdeck. Die genannten Berufsklassen benötigen kein Auto, sie brauchen nur ein sicheres bequemes Beförderungsmittel für 2 Personen, das nicht nennenswert teurer sein darf, als ein mittleres Motorrad. In dem Mollmobil der Mollwerke Akt.-Ges., Chemnitz, ist dies gesunden. Ein hübsches, kleines, vierrädriges Fahrzeug für 2 Personen, mit 4 Geschwindigkeiten, Windschutz, Verdeck, Gepäckraum, geschmackvoller Lackierung, und kostet einschl. Beleuchtung und Hupe, also fahrfertig, nur Mk. 1500. — Dem Fahrzeug können tägliche Leistungen von 100—200 km unbedenklich zugemutet werden. Größere Strecken von 750—900 km sind damit glatt bewältigt worden. Aus den verschiedensten Berufskreisen sind dem Mollmobil glänzende Begutachtungen zuteil geworden. Das Fahrzeug ist im Straßenbild aller größeren Orte zu sehen. F. W. G.

DEN HAARWUCHS FÖRDERT U. DIE NERVEN STÄRKT



Drum dreissig Jahre-wohlgemerkt-
Beliebt, bewähret um und um

ist **FELIX MEYER'S
NERV-BAY-RUM**

Erhältlich in allen einschlägigen Geschäften.

Besuchstorten

fertigt an

W. Grosse's Buchdruckerei.

Erfinder

erhalten Ratschläge,
über Patent-Gebrauchsmuster u. Warenzeichen
im In- u. Ausland durch
aufklärende Broschüre
gegen Einsendung von
20 Pfg. für Porto.

Patent-Ingenieur-Büro
Fritz Hartthaler,
Breslau 24.

Vor allem

auch die wollen
Sachen
kannst mit
Persil Du
sauber machen.

Persil

erhält sie weich
und fein. —
Hand warm
nur muß die
Lauge sein.

Für Rechnung unseres Pächters suchen wir
zu kaufen, günstig unserem Werk Neumittel-
walde gelegen:

Liefer- u. Fichten-Rundhölzer Laub-Rundhölzer, Liefer- und Fichten-Schleifholzrollen

1 m lang, 7—20 cm Durchmesser.
gegen bare Kasse vor und bei Anfuhr.

Verwaltung des Sägewerks
Holzindustrie Neumittelwalde G.m.b.H.

Fernsprecher: Neumittelwalde Nr. 22.
Postinspektor Linkenbachs

Tabellen der neuen Postgebühren

nebst wichtigen Postversandvorschriften
Telegramm- und Fernsprechgebühren

Preis 75 Pfennig

vorrätig in

W. Grosse's Buchdruckereien,
Gross Wartenberg und Festenberg.



Wehre dich Mittelstand!

Gemeinnützige Krankenversicherung

Im Jahre 1924

mehr als 114 000 neue Mitglieder

mehr als 20 000 Fälle

bar ausgezahlte

Krankheitsentschädigungen

Niemand braucht mehr den Arzt und die Apotheke der hoh. Kosten wegen zu meiden

Selbsthilfe

Krankenversicherung für den Mittelstand a. S.
BRESLAU 16, Tiergartenstrasse 55/57.

Auskunft erteilt:

Karl Plewa, Gross Wartenberg
Wilhelmstrasse 59.

Paul Gomille, Ober Stradam.

Gelegenheitskauf.

Einen fahrbaren

Motor-Weidrecher

fabrikneu, Fabr. Ceres Biegnitz, mit fünfteiligem Schaufelschüttler, doppelter Steinigung, Entgranner, Sortierzylinder, mit Automobilkugellager, Patent Gräpelsieben, 170 cm. Trommeldurchmesser, Stundenleistung, ca 14—16 Str. inkl. des sämtlichen Zubehörs wie Ledertreibriemen, Waage, etc. zum äußersten

Preis von 2000,00 Reichsmark zu verkaufen.

Et. l. liefere ich einen fabrikneuen

Drehstrommotor 10 P. S.

220/380 Volt, mit Anlasser dazu. Gefl. Anfragen sind zu richten an Fa.

Karl Thielsch, Hirschberg-Lunnersdorf

i. d. Hgb. Fernruf 887.

Personal-Ausweis

für den kleinen Grenzverkehr

ist vorrätig in

W. Große's Buchdruckereien
Groß Wartenberg und Festsberg.

Prima

Speise-Leinöl!

Infolge vieler Nachfragen habe ich mich entschlossen, in Gr. Wartenberg eine Niederlage zu errichten. Der Verkauf findet täglich bei Frau Martha Scholz, Bahnhofstr. 214 statt.

Dei mühle Namslau.

Gustav Mai.

Beiers Mode-Führer

mit Schnittbogen

der 20 der wichtigsten Schnitte enthält

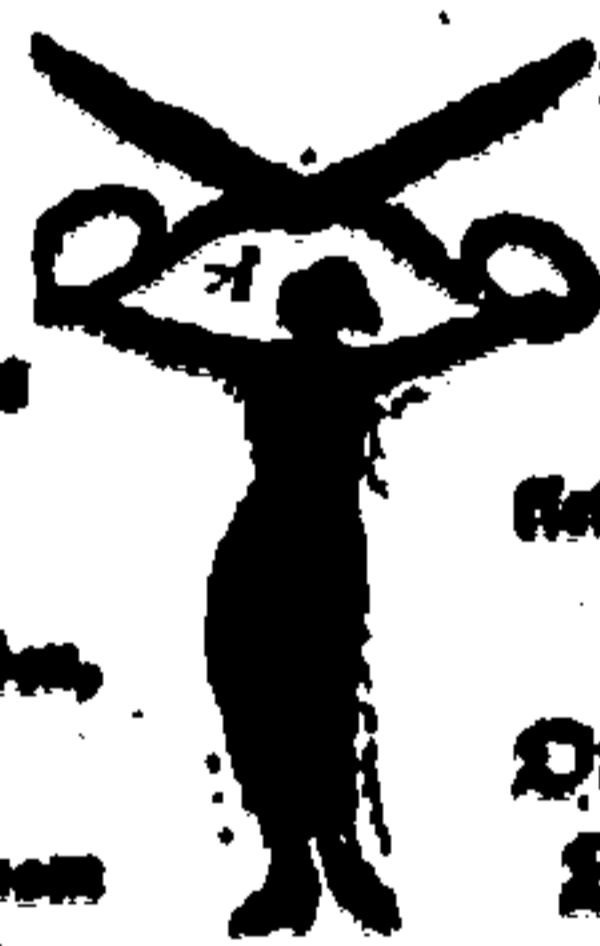
Wieder

2 Bände

Band I
Damenkleidung
1,30 RM.

Band II
Jugendkleidung
und Kinder-
kleidung 1,20 RM.

Abzeln zu haben,
samt aller
Nachnahme vom



Berlag
Otto Deyer,
Leipzig-L.

Anzeigen

an auswärtige Zeitungen befördert
kostenfrei die Geschäftsstelle d. Bl.

Wenn Buchstaben schwimmen

u. das Lesen Ihnen schwer fällt, kommen Sie zu mir
Optiker Garai, Breslau, Albrechtstr. 4.

— Fachmann seit 1877. —

Seinen Freunden auf dem Lande gibt der Verlag des dreimal wöchentlich erscheinenden

**Groß Wartenberger
„Stadt- und Kreisboten“**

zur Nachricht, daß von jetzt an zum 1. Mal in der Nummer 7 vom 17. Januar, der Bericht über den

Breslauer Schlachtviehmarkt

und die Berichte über den

Breslauer Produktenmarkt

abgedruckt werden.

Keiner unserer Freunde hat jetzt mehr nötig, ein auswärtiges Blatt zu halten; er findet alles was er wissen muß, in dem alt angestammten im 56. Jahrgange erscheinenden wirklichen

Heimatsblatt

**Groß Wartenberger
Stadt- und Kreisbote**

Bestellungen nimmt jede Postanstalt und jeder Briefträger entgegen.

Man bestelle vor dem 25. Januar!